



**Leitfaden
Unternehmensförderungen von
innovativen
Unternehmensgründungen
Markt.Start**

**Einreichfrist:
laufende Einreichmöglichkeit**

Version 4.0



Inhaltsverzeichnis

0	PRÄAMBEL	4
1	AUSSCHREIBUNGSZIELE	4
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
3	AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE	6
4	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	6
4.1	Wer sind innovative Unternehmensgründungen?	6
4.2	Was sind die Ziele der Förderung?.....	7
4.3	Welche Verwertungsvorhaben können eingereicht werden?	7
4.4	Wer ist teilnahmeberechtigt bzw. nicht teilnahmeberechtigt?	7
4.4.1	Wer ist förderbar und teilnahmeberechtigt?	7
4.4.2	Wer ist nicht teilnahmeberechtigt?	7
4.5	Kann ein F&E-Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?	8
4.6	Wie hoch ist die Förderung?	8
4.7	Welche Kosten und Aktivitäten werden anerkannt?.....	8
4.8	Was ist bei der Verwertung der Forschungsergebnisse zu beachten?	9
4.9	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet.....	9
4.10	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	10
4.11	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	10
5	ABLAUF DER EINREICHUNG	10
5.1.	Wie verläuft die Einreichung?	10
5.2.	Können auch mehrjährige Verwertungsvorhaben eingereicht werden?	11
5.3.	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	11
6	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	11
6.1	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	11
6.2	Was tun im Falle einer Ablehnung?	12
7	ABLAUF DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	12
7.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	12
7.2	Was sind vertragliche Auflagen?	12
7.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	12
7.4	Warum kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?	12
7.5	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	13
7.5.1	Grundsätze zu Abrechnungen	13
7.5.2	Abweichende und ergänzende Regelungen für die Abrechnung	13
7.6	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	13
7.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	14
7.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	14
7.9	Was geschieht, wenn das Unternehmen mit der Umsetzung und der Vermarktung nicht erfolgreich ist?.....	14
7.10	Gibt es Fälle, in denen Förderungsmittel zurückgezahlt werden müssen?	15

7.11	Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens?	15
8	RECHTSGRUNDLAGEN	15
9	WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN	15
10	WEITERFÜHRENDE DETAILS	15
10.1	Förderungskriterien	15
10.2	Definitionen	19
10.3	Schematische Darstellung des Förderungsablaufs.....	20

0 PRÄAMBEL

Dieser Leitfaden betrifft die Unterstützung innovativer Unternehmensgründungen bei der Markteinführung und Umsetzung von Produkt- und Verfahrensentwicklungen im Sinne der FFG-Richtlinie „KMU“ durch eine Darlehensförderung im Rahmen der Unternehmensstrategie.

Der Leitfaden für Markt.Start enthält die grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für die Einreichung zur Förderung von jungen innovativen Technologie-orientierten Unternehmen. Anhand von häufig gestellten Fragen und den dazugehörigen kurz gehaltenen Antworten werden in diesem Dokument die wesentlichen Aspekte dargestellt.

1 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Ziel der Unterstützung ist es, systematische Finanzierungsengpässe für Start-up-Unternehmen in der Markteinführungsphase abzufedern, die Markteinführung zu beschleunigen und letztendlich die Überlebenswahrscheinlichkeit der Start-up-Unternehmen zu erhöhen.

Es sollen Verwertungs- und Vermarktungsmaßnahmen (inklusive Einsatz von Prototypen am Markt und deren marktkonformen Anpassungen) gefördert werden, die aufgrund ihres innovativen Anspruchs und des damit verbundenen wirtschaftlichen Risikos ohne Förderung nicht oder nur in beschränktem Umfang durchgeführt würden.

Mit dieser Förderung soll es den Unternehmen somit ermöglicht werden, ihre Attraktivität für den Einstieg von Investoren zu steigern (Investor Readiness). Des Weiteren soll die zusätzliche Herausforderung der Glaubwürdigkeit am Markt (neues Produkt eines neuen Unternehmens) überwunden werden (Liability of Newness). Darüber hinaus ist es für die Unternehmen von hoher Relevanz, erste Markt- und Verkaufserfolge zu erzielen (Proof of Market).

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Ausschreibungsübersicht	
Instrument	Markteinführungsprojekt C7
Kurzbeschreibung	Verwertung und Marktüberleitung von Produkten/Verfahren oder Dienstleistungen, welche auf einem erfolgreich abgeschlossenen FFG-Forschungsprojekt der Experimentellen Entwicklung aufbauen.
Schwerpunkte	Ausschreibungsschwerpunkte
Schwerpunkt	Thematisch offen, keine Schwerpunkte
Eckdaten	
beantragte Förderung in €	max. € 1 Mio.
Förderungsquote	bis zu 100 % in Form von Darlehen
Laufzeit in Monaten	max. 36 Monate
Kooperationserfordernis	Keine Kooperation möglich
Budget gesamt	FFG Basisprogramme: bis zu max. € 100 Mio. / Jahr
Einreichfrist	Laufende Einreichung möglich
Sprache	Deutsch (Englisch ist möglich)
Ansprechpersonen	Sabine Bauer, Tel +43 (0)5 7755-1501 DI Stefan Kreppel MBA, Tel +43 (0)5 7755-1212 Email: marktstart@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/programme/marktstart

3 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als Teil des elektronischen Antrags sind die **Projektbeschreibung** (inhaltliches Förderungsansuchen, pdf) und der **Finanzplan** (Tabelle, xls) über die eCall-Upload-Funktion anzuschließen. Entsprechende Vorlagen werden zur Verfügung gestellt.

Die Abläufe bei der Einreichung und nach der Förderungsentscheidung sowie die Förderungskriterien sind im vorliegenden Dokument beschrieben. Die nachfolgende Übersicht zeigt die für Markt.Start relevanten Dokumente.

Übersicht Ausschreibungsdokumente – Förderung Downloads: www.ffg.at/programme/marktstart	
Markt.Start	 Leitfaden Markt.Start (dieses Dokument)
Projektbeschreibung	 Das Dokument finden Sie im eCall unter „Dateianhänge“

4 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

4.1 Wer sind innovative Unternehmensgründungen?

Unter innovativen Unternehmensgründungen versteht man gemäß AGVO nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister **höchstens fünf Jahre zurückliegt**, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden¹.

Des Weiteren müssen Unternehmen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Unternehmen, die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder

b) Unternehmen, deren Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 % ihrer gesamten Betriebsausgaben ausmachen; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren;²

¹ AGVO 2014, Artikel 22

² AGVO 2014, Artikel 2, Begriffsbestimmungen

4.2 Was sind die Ziele der Förderung?

Ziel der Unterstützung ist es, systematische Finanzierungseingänge für Start-up-Unternehmen in der Markteinführungsphase abzufedern, die Markteinführung zu beschleunigen und letztendlich die Überlebenswahrscheinlichkeit der Start-up-Unternehmen zu erhöhen.

Es sollen Verwertungs- und Vermarktungsmaßnahmen (inklusive Einsatz von Prototypen am Markt und deren marktkonformen Anpassungen) gefördert werden, die aufgrund ihres innovativen Anspruchs und des damit verbundenen wirtschaftlichen Risikos ohne Förderung nicht oder nur in beschränktem Umfang durchgeführt würden. Die mit diesen Aktivitäten verbundenen zusätzlichen Aufwendungen sind Basis der Förderung.

Mit dieser Förderung soll es den Unternehmen somit ermöglicht werden, ihre Attraktivität für den Einstieg von Investoren zu steigern (Investor Readiness). Des Weiteren soll die zusätzliche Herausforderung der Glaubwürdigkeit am Markt (neues Produkt eines neuen Unternehmens) überwunden werden (Liability of Newness). Darüber hinaus ist es für die Unternehmen von hoher Relevanz, erste Markt- und Verkaufserfolge zu erzielen (Proof of Market).

4.3 Welche Verwertungsvorhaben können eingereicht werden?

Es können Vorhaben zur Verwertung von Ergebnissen von F&E&I-Projekten mit hohem wirtschaftlichem Potential eingereicht werden, die im Rahmen der Unternehmensstrategie umgesetzt werden. Insbesondere sind dies Vorhaben zur Überleitung in die Produktion, Fertigung und Vermarktung.

4.4 Wer ist teilnahmeberechtigt bzw. nicht teilnahmeberechtigt?

4.4.1 Wer ist förderbar und teilnahmeberechtigt?

Antragsberechtigt sind Start-up-Unternehmen, die als Kleinunternehmen (KU) eingestuft sind, die Start-up-Kriterien der FFG für Markt.Start (siehe 10.2) erfüllen und den Kriterien für eine innovative Unternehmensgründung laut den Vorschriften der EU entsprechen.

Des Weiteren muss das Unternehmen ein FFG-Projekt im Bereich der Experimentellen Entwicklung (Produkt- oder Technologieentwicklung, Dienstleistung) erfolgreich abgeschlossen haben. Dieses Projekt gilt als Nachweis für eine innovative Unternehmensgründung.

Zwischen dem Ende des Förderungszeitraums des abgeschlossenen FFG-Projekts und der Einreichung des darauf aufbauenden Markt.Start-Vorhabens dürfen maximal 36 Monate verstrichen sein.

4.4.2 Wer ist nicht teilnahmeberechtigt?

Generell nicht teilnahmeberechtigt sind

- Mittlere Unternehmen und Großunternehmen
- Forschungseinrichtungen
- KMU, die länger als 5 Jahre bestehen

- sowie Start-up-Unternehmen, die nicht auf einem durch die FFG geförderten und erfolgreich abgeschlossenen F&E&I-Projekt der Experimentellen Entwicklung aufbauen.

Unternehmen, die gemäß Abschnitt 3 Artikel 22 Punkt3 VERORDNUNG (EU) Nr.651/2015 (z.B. Austria Wirtschaftsservice Seedfinancing Programm) unterstützt werden, werden im Rahmen von Markt.Start nicht gefördert.

4.5 Kann ein F&E-Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?

Die Einreichung von Partneranträgen ist nicht möglich. Eine Vergabe von Subaufträgen ist zulässig.

4.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung von Markt.Start-Projekten erfolgt in Form von Darlehen. Die Höhe der Förderung beträgt maximal € 1,0 Mio. Die tatsächliche Höhe wird im Einzelfall entschieden, wobei immer das Gesamtfinanzierungskonzept des Unternehmens berücksichtigt wird.

Im Rahmen dieses Gesamtfinanzierungskonzepts ist auch die Einbringung von zusätzlichem Eigenkapital in der Höhe von mindestens 20% des Finanzierungsbedarfs zu berücksichtigen.

Das Darlehen ist 5 Jahre nach Ende des Förderungszeitraums endfällig zu tilgen.

Der Zinssatz des Darlehens orientiert sich am Referenzzinssatz der EU und wird nach Maßgabe durch den Beirat der Basisprogramme angepasst.

4.7 Welche Kosten und Aktivitäten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Unternehmen zurechenbare Kosten, die direkt und tatsächlich beim Verwertungsvorhaben im Rahmen der Unternehmensstrategie entstanden sind und spezifische Aktivitäten, auf Basis der Meilensteinplanung und des Finanzplans, zugerechnet werden können.

In Rahmen der Antragstellung sind die Kosten in folgende Kostengruppen zu gliedern bzw. diese Gliederung in der Finanzplanung zu berücksichtigen:

- Personalkosten
- Investitionskosten
- Sach- und Materialkosten
- Kosten für Leistungen Dritter
- Reisekosten

Der früheste mögliche Zeitpunkt für den Start des Vorhabens ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht dem vertraglich festgelegten Förderungszeitraum.

Detailinformationen zu nicht anerkehbaren Kosten sind unter Punkt 7.5.2 beschrieben.

4.8 Was ist bei der Verwertung der Forschungsergebnisse zu beachten?

Die mit Unterstützung der FFG gesetzten Verwertungs- und Vermarktungsaktivitäten sind mit Bedacht auf eine bestmögliche Verwertung für den Unternehmensstandort umzusetzen.

4.9 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet

Die Förderung eines Verwertungsvorhabens auf Basis eines F&E&I-Projekts der Experimentellen Entwicklung (Vorprojekt) hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab:

Ergebnis des Vorprojekts	Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven
Technische Durchführung des Vorprojekts (verbleibende technische Herausforderungen) Technische Vorteile Schutzstrategie	Markterfahrung Marktaussichten Verwertungsstrategie
Umsetzung des Verwertungsvorhabens im Rahmen der Unternehmensstrategie	
Wirtschaftliche Erfahrungen aus dem Vorprojekt Finanzielle Durchführbarkeit Management und Unternehmensorganisation	
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm	
Beschleunigung des Unternehmensaufbaus Beschleunigung und Sicherung des Markteintritts Investor/Cooperation Readiness Soziale Aspekte	

FörderungswerberInnen, bei denen ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren anhängig ist/war, erfüllen die Kriterien für die Projektdurchführung in der Regel nicht ausreichend. Die Entscheidungspraxis des Beirates der Basisprogramme ist daher, die wirtschaftliche Entwicklung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin über einen Zeitraum von 3 Jahren zu beobachten, bevor eine weitere fachliche Förderungsentscheidung getroffen werden kann. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Vorgabe der Europäischen Kommission.

Weiterführende Details zu den Bewertungskriterien sind im Abschnitt 10.1 „Förderungskriterien“ zu finden.

4.10 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at>. Als **Teil des elektronischen Antrags** sind folgende Dokumente **über die eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- Projektbeschreibung: **Vorlage im eCall** - Upload als pdf-Dokument

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre
- Aktueller aussagekräftiger Businessplan
- Finanzplan in 2 Szenarien für die nächsten 3 Jahre bzw. für die Dauer des Vorhabens (Details siehe 10.2 Definitionen)

Weitere Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden.

4.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene F&E-Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende als auch abgeschlossene Projekte mit thematischem und inhaltlichem Bezug zum gegenständlich eingereichten Vorhaben bzw. zu den anfallenden Projektkosten. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Förderungswerbers/der Förderungswerberin auf diesem Gebiet aus. Die Angabe dieser Projekte hat im Förderungsansuchen und den jeweiligen Berichten zu erfolgen.

5 ABLAUF DER EINREICHUNG

5.1. Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können laufend eingereicht werden. Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at>.

Unabhängig davon, ob Förderungsansuchen im Namen von Personengesellschaften, natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden, hat die Antragstellung nur durch den/die FörderungswerberIn selbst, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen.

Die Nachreichung einer firmenmäßig gezeichneten Ausfertigung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Nach Übermittlung des Förderungsansuchens erhalten die FörderungswerberInnen ein Bestätigungsschreiben. Ist ein Förderungsansuchen unvollständig, so können projektrelevante Informationen von den FörderungswerberInnen nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist direkt im eCall verbessert und ergänzt werden. Falls erforderlich werden auch Recherchen vor Ort durchgeführt.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

5.2. Können auch mehrjährige Verwertungsvorhaben eingereicht werden?

Die förderbare Laufzeit des Verwertungsvorhabens beträgt maximal drei Jahre. Im Förderungsansuchen sind die gesamte Laufzeit und der Inhalt des gesamten Verwertungsvorhabens darzustellen, so dass eine Beurteilung der geplanten Arbeiten über den gesamten Zeitraum des Verwertungsvorhabens möglich ist. Für den gesamten Förderungszeitraum ist eine Darstellung der einzelnen Aktivitäten und Meilensteine und der damit verbundenen Kosten bzw. Aufwendungen notwendig. Das Projektende ist immer auf den Bilanzstichtag oder den Halbjahresstichtag zu legen.

5.3. Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FFG, die Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen sind über Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die FFG zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der FFG oder eines/r Förderwerbers/in gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder der/die Betroffene ausdrücklich und unmissverständlich der Übermittlung zugestimmt hat (gemäß FFG-Gesetz § 9 Abs 4).

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber erklären sich damit einverstanden, dass die im Förderungsansuchen und im Förderungsvertrag bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages verwendet werden, von der FFG gegebenenfalls auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, sowie an die Ministerien als Eigentümer der FFG weitergegeben werden.

Gemäß den EU-Anforderungen (AGVO) muss über jede Einzelbeihilfe, die € 500.000,- Barwert übersteigt, eine Information veröffentlicht werden. Weiters nehmen die Förderungswerberinnen und Förderungswerber zur Kenntnis, dass die oben genannten personenbezogenen Daten für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises, über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei anderen Organen des Bundes, bei anderen Rechtsträgern (die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln), oder anderen Dritten, durch die FFG erhoben und übermittelt werden können. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

6 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

6.1 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Als Ergebnis des Bewertungsverfahrens trifft der Beirat der FFG-Basisprogramme fachliche Entscheidungen einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen. Es finden pro Jahr 7 Sitzungen des Beirats statt. Die Förderungsentscheidung obliegt der

Geschäftsführung der FFG und wird auf Grundlage der fachlichen Entscheidung des Beirates getroffen.

6.2 Was tun im Falle einer Ablehnung?

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird dem/der FörderungswerberIn - im Fall einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe - schriftlich mitgeteilt. Es wird in diesem Fall auch mitgeteilt, ob es sinnvoll ist unter Erfüllung gewisser Bedingungen bzw. Änderungen an der Projektkonfiguration ein erneutes Förderungsansuchen zu stellen.

7 ABLAUF DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

7.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem/der FörderungswerberIn ein vorerst zeitlich befristetes Förderungsangebot. Nimmt der/die FörderungswerberIn das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der im Förderungsvertrag festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Im Förderungsvertrag werden festgelegt: FörderungsnehmerIn, Projekttitel, bewilligte Förderung, Beginn und Ende des Förderungszeitraums, Berichtspflichten, zusätzliche Auflagen (siehe Frage 7.2). Der Förderungsvertrag ist im Original per Post zu übermitteln.

7.2 Was sind vertragliche Auflagen?

Um den gewünschten Projekterfolg sicherzustellen und damit den effizienten Einsatz von Fördermitteln zu garantieren, können Auflagen und Bedingungen in den Vertrag aufgenommen werden. Beispiele für solche Auflagen sind die Sicherstellung der weiteren Kapitalzuführung, der Nachweis von Anstellungsverhältnissen von MitarbeiterInnen, Hinweise zur Finanzierungsstruktur und Erfüllung von Meilensteinen etc.

7.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?

Nach der Annahme des Förderungsangebots durch den/die FörderungswerberIn wird nach Erfüllung eventueller Auflagen die erste Förderungsrate ausbezahlt. Die Startrate beträgt maximal 30 % der im Förderungsangebot dargestellten Gesamtfinanzierung. Weitere Raten fließen gemäß Fortschritt des Vorhabens angepasst an inhaltliche und wirtschaftliche Meilensteine.

Die Auszahlung der restlichen zustehenden Förderungsmitel in der Höhe von mindestens 10 % der Fördermittel erfolgt nach positiver Prüfung von Endbericht und Endabrechnung (Finanzplan) im Zuge des Projektcontrollings.

Die Auszahlung von Förderungsmitel gilt nicht als Kostenanerkennung. Diese erfolgt erst nach Projektabschluss und Rechnungsprüfung durch die FFG.

7.4 Warum kann sich die Auszahlung von Förderungsmitel verzögern?

Die Auszahlung von Förderungsmitel kann aufgeschoben werden, wenn geplante Aktivitäten und Meilensteine noch nicht bzw. nicht vollständig erreicht sind, Meilensteine angepasst werden müssen, Auflagen noch nicht erfüllt sind oder sonstige

Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Projektdurchführung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

7.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Mindestens einmal jährlich oder bei Erreichen eines Meilensteins sind ein fachlicher Zwischenbericht (Meilensteinbericht) anhand des im eCall bereitgestellten Formulars und eine aktualisierte Finanzplanung vorzulegen.

Spätestens 3 Monate nach Ende des Vorhabens sind ein inhaltlicher Endbericht inkl. Endabrechnung (Jahresabschlüsse, aktuelle Saldenliste und eine aktualisierte Finanzierungsplanung inkl. Soll/Ist-Vergleich) vorzulegen. Entsprechende Vorlagen sind im eCall (unter <https://ecall.ffg.at>) abzurufen.

7.5.1 Grundsätze zu Abrechnungen

Die Abrechnung erfolgt einerseits über einen Verwendungsnachweis in der Form von durch einen Wirtschaftstreuhänder geprüften Jahresabschluss bzw. Halbjahresabschluss über die Laufzeit des Verwertungsvorhabens und andererseits über einen aktualisierten Finanzierungsplan mit SOLL/IST-Vergleichen über die gesamte Laufzeit des Verwertungsvorhabens.

7.5.2 Abweichende und ergänzende Regelungen für die Abrechnung

Folgende Kosten entsprechen jedenfalls nicht der Zielsetzung der Förderung:

- F&E-Kosten im engeren Sinn, dies umfasst auch die Herstellung von Prototypen. Die Kosten für den Einsatz der Prototypen am Markt und allfällige Anpassungskosten sind hingegen förderbar.
- Kosten und Aufwendungen, die vor dem Einlangen des Förderungsansuchens (= Anerkennungsstichtag) bei der FFG entstanden sind
- Kosten, die bereits im Rahmen einer anderen Förderung gefördert wurden (doppelt oder mehrfach verrechnete Kosten)
- Finanzierungskosten, Zinsen
- Kalkulatorische Kosten wie z. B. kalkulatorische Wagnisse, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, etc.
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Rücklagen und Rückstellungen

7.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen müssen der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Um der FFG einen Überblick über den aktuellen Projektstatus zu ermöglichen, soll dies in Form eines Zwischenberichtes erfolgen.

Änderungen von vertragsrelevanten Inhalten (z. B. Förderungszeitraum, Meilensteinplan) bedürfen einer Genehmigung der FFG. Zu melden sind ferner wichtige das Unternehmen betreffende Ereignisse (z.B. Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Absiedelung, Insolvenzverfahren).

Die **Benachrichtigung** via eCall an die FFG soll eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung beinhalten.

7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Ziele des Vorhabens zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Finanzierungsrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum kapitalneutral um maximal ein Jahr verlängert werden.

Bei Ansuchen um Verlängerung des Förderungszeitraums ist ein Bericht und eine aktuelle Finanzplanung erforderlich (siehe Frage 7.6), da erst so das Ansuchen im Kontext der Unternehmensentwicklung betrachtet werden kann.

Im gegenteiligen Fall ist auf Antrag auch eine Verkürzung des Förderungszeitraums möglich.

Jeder Antrag auf Änderung des Förderungszeitraums muss innerhalb des genehmigten Förderungszeitraums via eCall eingebracht werden.

7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Prüfung von fachlichem Endbericht und Endabrechnung durch die FFG erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel. Im Zuge der Rechnungsprüfung werden die endgültig anerkehbaren Aufwände festgestellt.

Der/die FörderungsnehmerIn hat jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den PrüferInnen der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten. Das Ergebnis der Prüfung wird dem/der FörderungsnehmerIn schriftlich bekanntgegeben. War die Projektrevision positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei negativem Prüfungsergebnis werden entsprechende Rückforderungen eingeleitet.

Ist diese Revision positiv abgeschlossen, wird die Schlussrate in Höhe von 10 % überwiesen. Bei Nichterfüllung bzw. Nicht-Umsetzung aller Meilensteine bzw. Aktivitäten werden die Förderungsmittel gekürzt. Nicht verbrauchte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der Oesterreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert. Im Fall des Verzuges bei der Rückzahlung nicht verbrauchter Förderungsmittel gelten Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges als vereinbart (§ 39 Abs. 3 BHG).

7.9 Was geschieht, wenn das Unternehmen mit der Umsetzung und der Vermarktung nicht erfolgreich ist?

Eine Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss ist nicht möglich. Über Stundungen bzw. Ratenvereinbarungen bezüglich der Rückführung des Darlehens kann auf Basis übermittelter Unterlagen im Einzelfall eine Entscheidung getroffen werden.

7.10 Gibt es Fälle, in denen Förderungsmittel zurückgezahlt werden müssen?

Wird ein Projekt plangemäß abgewickelt, d.h. wurden die Gesamtkosten bereits im Förderungsansuchen realistisch angesetzt und durch die vorgesehenen und dokumentierten Tätigkeiten und Zahlungen für andere vertraglich akzeptierte Projektkosten im Zuge der Durchführung des Projekts erreicht, so kommt es in der Regel zu keinen Rückforderungen von Förderungsmitteln. Rückzahlungsgründe sind beispielsweise die unvollständige oder unrichtige Information der FFG über wesentliche Umstände, die Vernachlässigung der Berichtspflichten, nicht genehmigte wesentliche Änderungen im Projektablauf, Konkurs des/der FörderungsnehmerIn etc. Weitere Details entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Förderungsbedingungen.

7.11 Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens?

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens tritt die FFG im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vom Förderungsvertrag zurück und es erfolgt somit keine weitere Auszahlung von Förderungsmitteln.

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Für den Leitfaden Experimentelle Entwicklung gelten folgende Richtlinien:

- RICHTLINIE für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinie **KMU**, <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>)

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (seit 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41)).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Förderungsmöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Programmen. Details finden sie unter www.ffg.at.

10 WEITERFÜHRENDE DETAILS

10.1 Förderungskriterien

Die Förderung einer innovativen Unternehmensgründung durch die FFG Basisprogramme im Rahmen von Markt.Start hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab:

Förderungskriterien – Erläuterungen		
Ergebnisse des Vorprojekts		
Technische Durchführung des vorgelagerten F&E-Projekts	Bewertet wird, ob und in welcher Form die Ziele des vorgelagerten F&E-Projekts erreicht wurden und wie ausgeprägt die technische Kompetenz war.	<ul style="list-style-type: none"> + Es konnten alle Ziele des F&E Projekts erreicht werden + Es liegt ein marktnahes Produkt vor – Das Vorhaben konnte nicht erfolgreich abgeschlossen werden – Im Rahmen des Projekts gab es grobe Mängel beim F&E-Projektmanagement
Verbleibende technische Herausforderungen	Bewertet wird, ob noch weiterführende Entwicklungstätigkeiten notwendig sind.	<ul style="list-style-type: none"> + Es wurden alle Entwicklungsrisiken überwunden + Es liegen keine technologischen Herausforderungen vor – Es sind noch tiefgreifende Entwicklungstätigkeiten offen – Es ist noch immer ein technologisches Risiko vorhanden
Technische/ Technologische Vorteile	Beurteilung des erwarteten Nutzens für den/die Anwenderin sowie die Einsatzbreite des Produkts oder des Verfahrens und die Qualität der technischen Lösung.	<ul style="list-style-type: none"> + Klarer nachhaltiger USP + Große Bandbreite der Einsatzmöglichkeiten (andere Bereiche, andere Branchen) + Technisch gute Lösung – Für eine/n spezielle/n Kunden/Kundin maßgeschneiderte Lösungen – Keine substantielle Verbesserung gegenüber bestehenden Produkten oder Verfahren am Markt
Schutzstrategie/ Schutzmöglichkeiten	Beurteilt wird die Schutzstrategie bzw. deren Nachhaltigkeit.	<ul style="list-style-type: none"> + Es liegen aufrechte Schutzrechte vor + Es besteht eine nachhaltige Schutzmöglichkeit gegenüber dem Wettbewerb – Die bestehende Lösung ist nicht schützbar – Es besteht nur ein geringer nicht nachhaltiger Vorsprung gegenüber dem Wettbewerb
Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven		
Markterfahrung	Beurteilt werden die Marktkennntnisse und -erfolge des Antragstellers/der Antragstellerin im Bereich	<ul style="list-style-type: none"> + Detaillierte Zielgruppen- und Konkurrenzanalysen sowie Darstellung der Marktposition + Bereits bestehende Kontakte und erste Umsätze mit KundInnen – Unrealistische Einschätzung von



	des Zielmarkts.	<p>Marktmechanismen und Vertriebsstrukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation
Marktaussichten	Da im Rahmen von Markt.Start ausschließlich Verwertungsvorhaben gefördert werden, müssen die Produkte und Verfahren einen Umsatz- und Ertragszuwachs erwarten lassen. Marktpotenzial, Wettbewerbssituation sowie Position des Antragstellers werden bewertet.	<ul style="list-style-type: none"> + Konkurrenzfähigkeit von Preis und Herstellungskosten + Wettbewerb lässt Marktchancen offen + Möglichkeit, neue Märkte zu erschließen + Plausibles Marktpotenzial - Kein erkennbares Marktpotenzial - Keine für die KundInnen erkennbaren Vorteile gegenüber verfügbaren Alternativen - Unrealistische Zielsetzungen bezüglich der Marktanteile
Verwertungsstrategie	Bewertet wird die Verwertungs- und Vermarktungsstrategie als Kernzielsetzung des Förderprogramms Markt.Start.	<ul style="list-style-type: none"> + Ausreichende Kapazität bzw. nachvollziehbares Konzept für Produktion und Vertrieb (kann auch über Partnerschaften erzielt werden) + Bereits konkrete Kontakte zu Produktions- oder VertriebspartnerInnen - Ungeklärte Produktionsmöglichkeiten - Unzureichende Servicemöglichkeiten bzw. Fehlen entsprechender Kooperationen
Umsetzung		
Wirtschaftliche Erfahrungen aus dem vorgelagerten F&E-Projekt	Im Rahmen dieses Kriteriums wird die wirtschaftliche Expertise des Unternehmens im Rahmen des Vorprojekts bewertet.	<ul style="list-style-type: none"> + Die vorgelegten Berichte (Zwischen- und Endbericht) entsprachen nicht den Anforderungen der FFG + Die Abrechnung wies keine gravierenden Mängel auf - Die Berichte wiesen nicht die notwendige Qualität auf - Die Abrechnung konnte nicht erfolgreich abgeschlossen werden.
Finanzielle Durchführbarkeit	Als Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Durchführbarkeit des Projekts werden von der FFG wirtschaftliche Kennzahlen wie Umsatzentwicklung, Cashflow, Eigenkapitalausstattung, als auch ein aussagekräftiger Finanzplan herangezogen.	<ul style="list-style-type: none"> + Finanzierbarkeit des Vorhabens durch das Unternehmen selbst (Die Finanzierung erfolgt nicht nur über Fördermittel, mindestens 20 % Eigenmittel) + Schlüssiger, auf das Verwertungsvorhaben abgestimmter Finanzplan - Die Gesamtkosten übersteigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens - Fehlendes Finanzierungskonzept

<p>Management und Unternehmensplanung</p> <p>Bewertet wird das Managementteam und die für das Vorhaben relevanten MitarbeiterInnen sowie die eingesetzten Managementinstrumente und Strategieentwicklung, Meilensteinplanung und Organisationsstruktur.</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Klare Unternehmensorganisation und Unternehmensstrategie im Einklang mit dem Verwertungsvorhaben + Das Managementteam verfügt über sowohl technisches als auch wirtschaftliches Know-how + Es liegt ein aussagekräftiger und auf das Verwertungsvorhaben abgestimmter Meilensteinplan vor + Klare Darstellung von relevanten Änderungen im Vergleich zum Vorprojekt - Fehlende Transparenz von Unternehmensstrukturen und Abläufen - Mangelnde Teamfähigkeit bzw. mangelnde Bereitschaft zu Kooperationen - Fehlende Management- und Branchenerfahrung - Mangelhafte Qualität der vorgelegten Unterlagen
<p>Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm</p>	
<p>Förderungswirkung</p> <p>Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene: Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Wirkung dargestellt werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Die Förderung bewirkt, dass das Vorhaben überhaupt erst möglich wird bzw. schneller, größer oder umfassender durchgeführt wird + Die Durchführung des Projekts bewirkt eine Steigerung der Aufwendungen und den weiteren Aufbau von Arbeitsplätzen - Umfang, Reichweite und Dauer werden durch die Förderung nicht beeinflusst
<p>Soziale Aspekte/ Gender Aspekte</p> <p>Beurteilt werden die Auswirkungen des Projekts bzw. des fertigen Produkts auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Beteiligten bis zum/zur EndverbraucherIn.</p> <p>Auch die ethische Vertretbarkeit, Gender- und Diversitätsaspekte werden überprüft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Vorteile für den/die BenutzerIn des fertigen Produkts (z. B. geringere Lärm- oder Staubbelastung) + Gesellschaftlich wünschenswerte Problemlösungen (z.B. Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen) + Positive Genderwirkung (z. B. Frauen in der Projektorganisation, gendersensitives Projektthema, positive Gender-Folgewirkungen der Projektergebnisse) - Mögliche gesundheitliche Risiken durch die Projektabwicklung - Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Projektdurchführung - Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Normen

10.2 Definitionen

Start-up-Unternehmen im Sinne der Markt.Start-Förderung: Dies sind KU (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36), deren Gründung zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsansuchens bei der FFG nicht **länger als fünf Jahre** zurückliegt. Im Falle von Ausgründungen oder Neugründungen durch bereits in der Vergangenheit unternehmerisch tätig gewesene Personen ist die Voraussetzung für die Start Up-Eigenschaft überdies die Ausrichtung der neuen Firma auf ein von den bisherigen Aktivitäten verschiedenes, gut abgrenzbares und neues Geschäftsfeld.

Finanzplan: Ist eine integrierte-Finanzplanung auf Basis der Gliederung des Jahresabschlusses bestehend aus:

- Gewinn und Verlustrechnung
- Bilanz (Aktiv und Passiv)
- Cash-Flow Rechnung

Die Planung hat für das erste Jahr auf Monatsbasis und für die Folgejahre auf Quartalsbasis zu erfolgen und ist im Excel-Format vorzulegen.

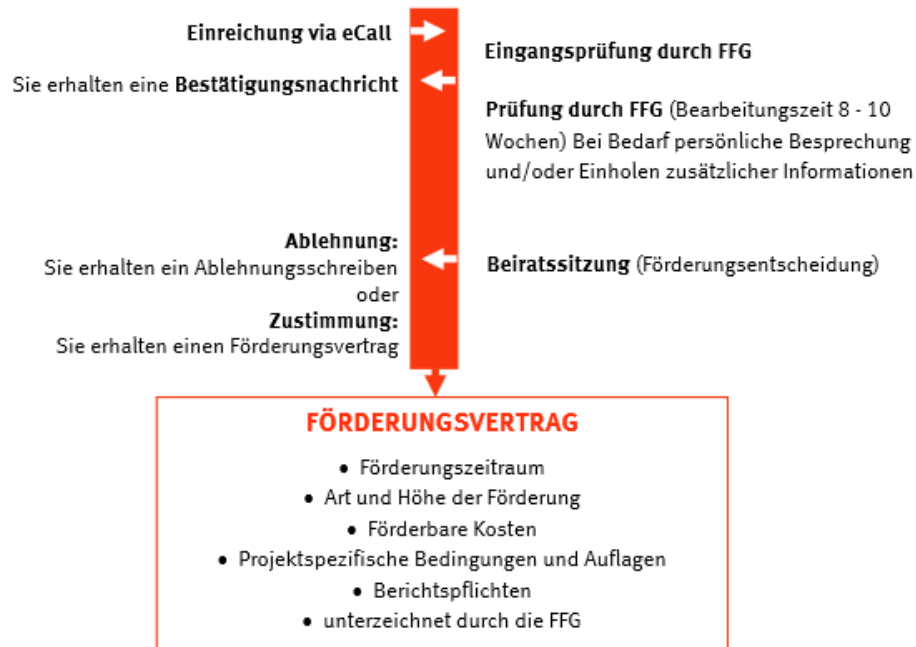
Des Weiteren hat die Finanzplanung in 2 Szenarien zu erfolgen:

- Szenario 1: Finanzplanung inkl. Markt.Start Förderung unter Berücksichtigung aller Aktivitäten und Meilensteine
- Szenario 2: Finanzplanung ohne Markt.Start Förderung unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Anpassungen aller Aktivitäten und Meilensteine



10.3 Schematische Darstellung des Förderungsablaufs

ANTRAGSABWICKLUNG



FÖRDERUNGSABWICKLUNG

